

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres für die Mitgliedschaft in der DGEW erhoben. Bei Neuaufnahmen ist dieser Beitrag innerhalb von drei Monaten zu entrichten.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
3. Nichtbezahlung des Beitrags trotz Mahnung führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft. Die Erlöschung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied bekannt gegeben.

§ 4 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe/Jahr
1. Ordentliche Mitglieder	
1.1 Natürliche Personen	60 Euro
1.2 Juristische Personen	250 Euro
Ermäßigter Beitrag	in Abstimmung mit dem Vorstand
2. Fördernde Mitglieder	
2.1 Natürliche Personen	in Abstimmung mit dem Vorstand
2.2 Juristische Personen	in Abstimmung mit dem Vorstand
3. Ehrenmitglieder	Frei laut Satzung der DGEW

1. Änderungen der persönlichen Angaben inklusive Bankverbindung sowie Einzugsermächtigung sind dem Verein unverzüglich schriftlich (auch per E-Mail) mitzuteilen.
2. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 5 Euro berechnet.

Vorstehende Beitragsordnung wurde in Berlin am 26.11.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.